

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 20. September 2004

45. Stück

271. Verlautbarung einer Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Katholischen Fachtheologie an der Universität Innsbruck

271. Verlautbarung einer Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Katholischen Fachtheologie an der Universität Innsbruck

Der Studienplan für das Diplomstudium der Katholischen Fachtheologie an der Universität Innsbruck, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2001/2002, 46. Stück, ausgegeben am 14. Juni 2002, unter Nr. 468 kundgemacht, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2002/2003, 8. Stück, ausgegeben am 4. Dezember 2002, Nr. 77, wird aufgrund des Beschlusses der Curriculum-Kommission für Studienplanänderungen für alle Studienrichtungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15.6.2004 und der Genehmigung des Senats vom 24.6.2004 und 14.9.2004 wie folgt geändert:

In A Qualifikationsprofil wird im letzten Absatz das Wort „gültigen“ durch „geltenden“ und das Wort „Zulassung“ durch „Zulassungsbedingung“ ersetzt.

In der Präambel wird im ersten Satz nach „Katholische Religionspädagogik“ die Wortfolge „das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium Katholische Religionspädagogik“ eingefügt, nach „Lehramtsstudium“ wird die Wortfolge „im Unterrichtsfach“ eingefügt. Im zweiten Satz wird das Wort „eine“ gestrichen und das Wort „Grundfächer“ durch „Hauptfächer“ ersetzt.

In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Katholischen“ durch „Katholische“ ersetzt.

In § 2 Abs. 1 wird der Fächeraufzählung die Wortfolge „Fächer der Studieneingangsphase“ vorangestellt, dem Wort „Ethik“ wird das Wort „Philosophische“ vorangestellt.

Am Anfang des zweiten Satzes entfällt die Wortfolge „Mit Ausnahme der Studieneingangsphase sind“; das Wort „Lehrveranstaltungen“ wird durch „Lehrveranstaltungsprüfungen“ ersetzt.

In § 2 Abs. 2 wird das Wort „abschließenden“ durch „kommissionellen“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 sowie in § 4 Abs. 2 wird in der ersten Tabelle vor dem Wort „Lehrveranstaltungen“ jeweils die Wortfolge „Fächer und“ ergänzt.

In § 3 Abs. 2 lit. a wird bei den ersten vier Fächern der Studieneingangsphase die Prüfungsform „LV“ durch „FP“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 lit. b wird das bisherige Fach „Bibeltheologie“ in die zwei Fächer „Bibeltheologie Altes Testament“ und „Bibeltheologie Neues Testament“ zu je drei SStd. bei je drei ECTS-Punkten und je einer eigenen Fachprüfung aufgeteilt.

In § 3 Abs. 2 lit. d wird das bisherige Fach „Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie“ in die zwei Fächer „Liturgiewissenschaft“ und „Sakramententheologie“ zu je zwei SStd. bei je zwei ECTS-Punkten und je einer eigenen Fachprüfung aufgeteilt.

In § 5 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „werden“ durch „sind“ ersetzt. Im gesamten Abs. wird das Wort „Grundlage“ jeweils durch „Voraussetzung“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „theologischen“ gestrichen und am Beginn des zweiten Satzes das Wort „deren“ durch „ihre“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 lautet: „Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Methoden, Lehrmeinungen und Inhalte des Faches.“

§ 6 Abs. 2 lit. b lautet: „In Seminaren (SE) werden die Studierenden zum Lernen durch Einübung in die Methoden der Forschung, zum Studium von Forschungsergebnissen und zu Kommunikation und Kooperation hingeführt. Für den Erwerb eines Zeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Seminaren beträgt 16 Studierende.“

§ 6 Abs. 2 lit. c lautet: „Kooperative Seminare (SK) beruhen auf einem Curriculumsentwicklungsprozess, der zu einem hochschuldidaktisch innovativen Konzept geführt hat. Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei Lehrende aus unterschiedlichen Fächern und unter Nachweis der vom Studienplan her angezeigten Notwendigkeit der Kooperation. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) beträgt 8 Studierende pro Lehrender/m. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Kooperatives Seminar setzt bei zwei Lehrenden eine Mindestteilnehmerzahl von 9, bei drei Lehrenden von 17 etc. voraus.“

In § 6 Abs. 2 lit. d wird das Wort „zur“ durch „der“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 lit. f wird das Wort „vertiefte“ durch „gezielte“ ersetzt und nach dem Wort „Teilungsziffer“ der Klammerausdruck „(Höchstteilnehmerzahl)“ ergänzt.

§ 6 Abs. 2 lit. g lautet: „Forschungsseminare (FO) dienen der gemeinsamen Bearbeitung einer konkreten wissenschaftlichen Thematik und der Einübung eigenständiger Forschung sowie in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in einer Gruppe. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Forschungsseminaren beträgt 10 Studierende.“

In § 7 Abs. 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „in zwei bis vier Semestern“ durch die Wortfolge „innerhalb von zwei Semestern, in begründeten Ausnahmefällen bis zu vier Semestern“ ersetzt.

In § 7 Abs. 2 wird im letzten Satz das Wort „theologischen“ gestrichen und vor dem Wort „eindeutige“ das Wort „eine“ ergänzt.

In § 7 Abs. 3 wird das Wort „im“ durch „in das“ ersetzt.

In § 7 Abs. 5 wird das Wort „den“ gestrichen.

In § 8 Abs. 1 lautet der Klammerausdruck am Schluss: „(§ 6 Abs. 2 lit. b, c, f, g).“

In § 8 Abs. 2 werden im ersten Satz das Wort „so“ sowie in lit. b und c jeweils am Beginn die Worte „in der“ gestrichen.

In der Überschrift vor § 9 wird das Wort „der“ durch „von“ ersetzt.

In § 12 Abs. 1 wird vor dem Wort „Lehrveranstaltungsprüfungen“ das Wort „den“ eingefügt.

In § 12 Abs. 3 wird am Beginn der Fächeraufzählung die Wortfolge „Fächer der Studieneingangsphase“ eingefügt; das Wort „Bibeltheologie“ wird durch die beiden separaten Wortfolgen „Bibeltheologie Altes Testament“ und „Bibeltheologie Neues Testament“ ersetzt; die Wortfolge „Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre“ wird durch die beiden separaten Worte „Liturgiewissenschaft“ und „Sakramententheologie“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(mit Ausnahme der Studieneingangsphase)“ gestrichen.

§ 14 Abs. 3 lit. a lautet: „Präsentation der Diplomarbeit und Prüfung aus jenem Teilgebiet des Faches, dem die Diplomarbeit angehört. Mit Zustimmung des/der Studierenden und des Studiendekans kann die Präsentation in einem sinnvollen zeitlichen Abstand zur kommissionellen Prüfung stattfinden.“

§ 14 Abs. 3 lit. b lautet: „Prüfung aus zwei weiteren Fächern aus § 4 Abs. 2 lit. a – lit e.

§ 14 Abs. 3 lit. c entfällt.

§ 17 Abs. 1 lautet: „Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2004 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2004/05.“

Der Studienplan wird nachstehend geändert wiederverlautbart:

Studienplan für das Diplomstudium der Katholischen Fachtheologie an der Universität Innsbruck

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Katholische Fachtheologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck erlässt aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG – BGBl. I Nr. 48/1997) in der letztgültigen Fassung den vorliegenden Studienplan für die Studienrichtung „Katholische Fachtheologie“.

A Qualifikationsprofil

Das Studium „Katholische Fachtheologie“ qualifiziert zu einem wissenschaftlich verantwortbaren Umgang mit Glaube und Religion in der kirchlichen wie gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Zugleich fördert es interdisziplinäre Kompetenz, welche die Wahrheitsfrage in den jeweiligen Wissenschaftsbetrieb einbringt.

Die wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen zeigt sich v. a.:

- in der aufmerksamen und sachgerechten Wahrnehmung und Wertung einschlägiger Fragen und Probleme;
- in der Fähigkeit, die verschiedenen Glaubensaussagen in ihrer Einheit zu sehen und diese Glaubenssicht und die kirchliche wie gesellschaftliche Praxis aufeinander zu beziehen, um damit eine theologische Hermeneutik der Wirklichkeit zu betreiben;
- in der Integration des theologischen Fachwissens in die eigene Persönlichkeit, was auch die Bereitschaft und Fähigkeit zur regelmäßigen Weiterbildung beinhaltet;
- im eigenständigen Umgang mit den Lehrinhalten und der größtmöglichen Kreativität in der Synthese und im Umsetzen wissenschaftlicher Ergebnisse je nach Publikum und Situation;
- in der sachgerechten Handhabung von Quellen und Literatur.

Gemäß der gegenwärtigen Lage werden in Innsbruck vorwiegend Studierende ausgebildet, die ihren Einsatz im priesterlichen und anderen pastoralen Diensten, sei es in kirchlichen oder in schulischen Institutionen, finden. Die durch das Studium vermittelte Qualifikation zeigt sich hier v. a.:

- in der inhaltlichen Kompetenz, die das entsprechende Grundwissen der christlichen Tradition und eine methodische Fähigkeit zur selbständigen Erweiterung und Vertiefung desselben bedeutet;
- in der geschärften Sensibilität für die Vielfalt kirchlicher Dienste und Ämter. Da die Sendung der Kirche in den pastoralen Dienst in der Gestalt des gemeinsamen und des Weihepriestertums erfolgt, bereitet das Studium durch wissenschaftliche Bildung auf den pastoralen Dienst vor;

- in der Erkenntnis der interkulturellen Ausfaltung des Glaubens. Gerade eine stark international geprägte Fakultät stellt einen Ort dar, an dem die echte katholische Einheit erlebt, reflektiert und eingeübt werden kann;
- in der spirituellen Haltung, die in der biblischen Tradition ihre Wurzeln hat, Christsein in katholischer Gestalt verantwortlich zu leben sucht und die für den kirchlichen Dienst nötige kommunikative Kompetenz entfaltet.

Angesichts zunehmender Globalisierung, der damit verbundenen Pluralität an religiösen und quasireligiösen Phänomenen, der „anything goes“-Mentalität und fundamentalistischer Tendenzen zeigt sich die wissenschaftliche Qualifikation im Umgang mit dem Phänomen Religion v. a.:

- in der Fähigkeit zu einer kritischen Reflexion alter und neuer religiöser Phänomene;
- in der Kompetenz, Kriterien zur Unterscheidung zwischen destruktiven und konstruktiven Spiritualitäten zu entwickeln, und in der Bereitschaft, den Standpunkt, von dem aus solche Kriterien diskutiert werden, kritisch zu hinterfragen;
- in der bewussten Anbindung unserer Theologie an die kirchliche Gemeinschaft und in einem klaren Bekenntnis zur katholischen Identität, zu der gerade die Werte der Religionsfreiheit, des Ökumenismus und des Dialogs der Religionen gehören.

Neben der Basiskompetenz im Umgang mit theologischem Wissen qualifiziert die fachtheologische Studienrichtung zum besonderen wissenschaftlichen Umgang mit der christlichen Tradition und der institutionellen Verfasstheit des Christentums in Geschichte und Gegenwart, sowie zum interreligiösen und weltanschaulichen Dialog. Die fachtheologische Studienrichtung ist auch jenes Studium, das die in den geltenden kirchlichen Dokumenten (Sapientia Christiana, Rahmenordnung für die Priesterausbildung) geforderten Qualifikationen einer Berufsvorbildung als Zulassungsbedingung für die Priesterweihe vermittelt.

B Studienplan

Präambel

Die theologischen Diplomstudien „Katholische Fachtheologie“ und „Katholische Religionspädagogik“, das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium „Katholische Religionspädagogik“ und das „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck gehen in ihrer Konzeption von einem gemeinsamen Basisstudium (B) für alle drei Studienrichtungen aus, auf welches das jeweilige Vertiefungsstudium aufbaut. Das Basisstudium führt auf kompakte Art und Weise in alle theologischen Fächer ein, weist den notwendigen Zusammenhang zwischen den einzelnen Fächern auf und garantiert eine verantwortbare Grundkompetenz für alle Studierenden. Das Vertiefungsstudium der fachtheologischen Studienrichtung bezieht alle theologischen und philosophischen Hauptfächer ein.

§ 1 Studiendauer und Studienabschnitte

- (1) Das Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von sechs und vier Semestern.
- (2) Die Gesamtstundenzahl des Studiums beträgt 170 Semesterstunden / 300 ECTS-Punkte in folgender Aufteilung:
 - a) erster Studienabschnitt 104 SStd /149 ECTS-Punkte
 - b) zweiter Studienabschnitt 49 SStd /104 ECTS-Punkte
 - c) freie Wahlfächer 17 SStd / 17 ECTS-Punkte
 - d) Diplomarbeit 30 ECTS-Punkte
- (3) Jeder Studienabschnitt wird mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 2 Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Die Pflichtfächer sind: Fächer der Studieneingangsphase, Theologische und Philosophische Erkenntnislehre, Geschichte der Philosophie, Philosophische Ethik, Philosophische Anthropologie, Metaphysik, Philosophische Gotteslehre, Hermeneutik und Wissenschaftstheorie, Logik und Sprachphilosophie, Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament, Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament, Exegese Altes Testament, Exegese Neues Testament, Bibeltheologie Altes Testament, Bibeltheologie Neues Testament, Religionswissenschaft und Theologie der Religionen, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Patrologie, Ökumenische Theologie, Liturgiewissenschaft, Sakramententheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre, Spirituelle Theologie, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik und Religionspädagogik, Homiletik.
Die Fächer des Basisstudiums (B) sind durch Fachprüfungen zu absolvieren. Alle anderen Fächer – mit Ausnahme des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung – sind in der Regel durch Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (2) Die freien Wahlfächer sind keinem Studienabschnitt zugeordnet. Sie sind aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten zu wählen (§ 7 Abs 6 UniStG). Ihre Absolvierung ist bei der Anmeldung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung durch Lehrveranstaltungszeugnisse zu belegen.

§ 3 Erster Studienabschnitt

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst 104 Semesterstunden an Pflicht- und Wahlfächern.
- (2) Während des ersten Abschnittes sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren:

Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes	SStd	ECTS	LV-Form	Prüfung sform
--------------------------------------------------------------------	------	------	---------	------------------

a) Fakultät:

Studieneingangsphase	10	15	VO/KS/ SK/PS	
Philosophische Propädeutik (B)	2			FP
Credo: Einführung in den Glauben der Kirche (B)	2			FP
Gottesdienst: Gipfel und Quelle christlichen Lebens und der Theologie (B)	2			FP
Die Heilige Schrift als Grunddokument christlicher Theologie (B)	2			FP
Die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (B)	1			LV
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (B)	1			LV

b) Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie

Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament (B)	5	5		FP
Einleitung	1	1	VO/KS	
Fundamentalexegese AT I	2	2	VO/KS	
Fundamentalexegese AT II	2	2	VO/KS	
Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament (B)	5	5		FP
Einleitung	1	1	VO/KS	
Fundamentalexegese NT I	2	2	VO/KS	
Fundamentalexegese NT II	2	2	VO/KS	
Bibeltheologie Altes Testament (B)	3	3		FP
Bibeltheologie Altes Testament	3	3	VO/KS	
Bibeltheologie Neues Testament (B)	3	3		FP
Bibeltheologie Neues Testament	3	3	VO/KS	
Religionswissenschaft und Theologie der Religionen (B)	2	2		FP
Religionswissenschaft und Theologie der Religionen: Grundkurs	2	2	VO/KS	
Fundamentaltheologie (B)	3	3		FP
Fundamentaltheologie: Grundkurs I	1	1	VO/KS	
Fundamentaltheologie: Grundkurs II	2	2	VO/KS	
Fundamentaltheologie: Vertiefung	2	4		
Fundamentaltheologie: Vertiefung	2	4	VO/SE	LV/IM

c) Institut für Christliche Philosophie

Theologische und Philosophische Erkenntnislehre	2	4		
Theologische und Philosophische Erkenntnislehre	2	4	VO/KS	LV

<i>Hermeneutik und Wissenschaftstheorie</i>	2	4		
Hermeneutik und Wissenschaftstheorie	2	4	VO/KS	LV
<i>Philosophische Ethik (B)</i>	2	2		FP
Philosophische Ethik: Grundkurs	2	2	VO/KS	
<i>Philosophische Ethik: Vertiefung</i>	2	4		
Philosophische Ethik: Vertiefung	2	4	VO/SE	LV/IM
<i>Philosophische Anthropologie (B)</i>	2	2		FP
Philosophische Anthropologie: Grundkurs	2	2	VO/KS	
<i>Philosophische Anthropologie: Vertiefung</i>	2	4		
Philosophische Anthropologie: Vertiefung	2	4	VO/SE	LV/IM
<i>Geschichte der Philosophie (B)</i>	3	3		FP
Geschichte der Philosophie: Grundkurs	3	3	VO/KS	
<i>Metaphysik (B)</i>	2	2		FP
Metaphysik: Grundkurs	2	2	VO/KS	
<i>Philosophische Gotteslehre (B)</i>	2	2		FP
Philosophische Gotteslehre: Grundkurs	2	2	VO/KS	
<i>Logik und Sprachphilosophie</i>	2	4		
Logik und Sprachphilosophie	2	4	VO/KS	LV

d) Institut für Historische Theologie

Historisch-theologisches Propädeutikum	2	4	PS	IM
<i>Kirchengeschichte (B)</i>	4	4		FP
Kirchengeschichte: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Kirchengeschichte: Grundkurs II	2	2	VO/KS	
<i>Patrologie</i>	2	4		
Patrologie	2	4	VO/KS	LV
<i>Liturgiewissenschaft (B)</i>	2	2		
Liturgiewissenschaft: Grundkurs	2	2	VO/KS	FP
<i>Sakramententheologie (B)</i>	2	2		
Sakramententheologie: Grundkurs	2	2	VO/KS	FP
<i>Liturgiewissenschaft: Vertiefung</i>	2	4		
Liturgiewissenschaft: Vertiefung	2	4	VO/SE	LV/IM
<i>Ökumenische Theologie (B)</i>	1	1		
Ökumenische Theologie: Grundkurs	1	1	VO/KS	FP
<i>Ökumenische Theologie: Vertiefung</i>	2	4		
Ökumenische Theologie: Vertiefung	2	4	VO/SE	LV/IM

e) Institut für Praktische Theologie

Kirchenrecht (B)	2	2		FP
Kirchenrecht: Grundkurs	2	2	VO/KS	
Pastoraltheologie (B)	2	2		FP
Pastoraltheologie: Grundkurs	2	2	VO/KS	
Katechetik und Religionspädagogik (B)	4	4		FP
Katechetik und Religionspädagogik: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Katechetik und Religionspädagogik: Grundkurs II	2	2	VO/KS	

f) Institut für Systematische Theologie

Christliche Gesellschaftslehre (B)	2	2		FP
Christliche Gesellschaftslehre: Grundkurs	2	2	VO/KS	
Dogmatik (B)	6	6		FP
Dogmatik: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Dogmatik: Grundkurs II	2	2	VO/KS	
Dogmatik: Grundkurs III	2	2	VO/KS	
Moraltheologie (B)	3	3		FP
Moraltheologie: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Moraltheologie: Grundkurs II	1	1	VO/KS	
Spirituelle Theologie	2	4		
Spirituelle Theologie	2	4	VO/KS	LV

g) Fakultät

Fakultätsmodul (vgl. § 7)	6	18		
Lehrveranstaltungen nach Wahl zum Thema: Sakramententheologie interdisziplinär	6	18	VO/SE/ SK	LV/IM
oder				
Lehrveranstaltungen nach Wahl zum Thema: Kirche im ökumenischen und interreligiösen Dialog	6	18	VO/SE/ SK	LV/IM

h) Fakultät und Institute

Wahlfachmodul (vgl. § 7)	6	12		
Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem zu (Wahlfach-) Modulen gebündelten Angebot	6	12	VO/SE/ SK	LV/IM

§ 4 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 49 Semesterstunden an Pflicht- und Wahlfächern.
 (2) Während des zweiten Abschnittes sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren:

Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes	SStd	ECTS	LV-Form	Prüfungsform
--------------------------------------------------------------------	------	------	---------	--------------

a) Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie

<i>Exegese Altes Testament</i>	4	8		
Exegese Altes Testament I	2	4	VO/SE	LV/IM
Exegese Altes Testament II	2	4	VO/SE	LV/IM
<i>Exegese Neues Testament</i>	4	8		
Exegese Neues Testament I	2	4	VO/SE	LV/IM
Exegese Neues Testament II	2	4	VO/SE	LV/IM
<i>Religionswissenschaft und Theologie der Religionen: Vertiefung</i>	2	4		
Religionswissenschaft und Theologie der Religionen: Vertiefung	2	4	VO/SE	LV/IM

b) Institut für Christliche Philosophie

<i>Metaphysik: Vertiefung</i>	2	4		
Metaphysik: Vertiefung	2	4	VO/SE	LV/IM
<i>Geschichte der Philosophie: Vertiefung</i>	2	4		
Philosophische Problemgeschichte	2	4	VO/SE	LV/IM

c) Institut für Historische Theologie

<i>Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie: Vertiefung</i>	4	8		
Liturgiewissenschaft u. Sakramententheologie: Vertiefung I	2	4	VO/SE	LV/IM
Liturgiewissenschaft u. Sakramententheologie: Vertiefung II	2	4	VO/SE	LV/IM
<i>Kirchengeschichte: Vertiefung</i>	3	6		
Kirchengeschichte: Vertiefung I	1	2	VO/SE	LV/IM
Kirchengeschichte: Vertiefung II	2	4	VO/SE	LV/IM

d) Institut für Praktische Theologie

Kirchenrecht: Vertiefung	5	10		
Kirchenrecht: Vertiefung I	2	4	VO/SE	LV/IM
Kirchenrecht: Vertiefung II	1	2	VO/SE	LV/IM
Kirchenrecht: Vertiefung III	2	4	VO/SE	LV/IM
Pastoraltheologie: Vertiefung	4	8		
Pastoraltheologie: Vertiefung I	2	4	VO/SE	LV/IM
Pastoraltheologie: Vertiefung II	2	4	VO/SE	LV/IM
Homiletik	2	5		
Homiletik	2	5	SE/SK	LV/IM

e) Institut für Systematische Theologie

Christliche Gesellschaftslehre: Vertiefung	2	4		
Christliche Gesellschaftslehre: Vertiefung	2	4	VO/SE	LV/IM
Dogmatik: Vertiefung	6	12		
Dogmatik: Vertiefung I	2	4	VO/SE	LV/IM
Dogmatik: Vertiefung II	2	4	VO/SE	LV/IM
Dogmatik: Vertiefung III	2	4	VO/SE	LV/IM
Moraltheologie: Vertiefung	4	8		
Moraltheologie: Vertiefung I	2	4	VO/SE	LV/IM
Moraltheologie: Vertiefung II	2	4	VO/SE	LV/IM

f) Fakultät und Institute

Diplomarbeitsmodul (vgl. § 7)	5	15		
Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Angebot für die DiplomandInnen	5	15	PS/VO/ KS/SE/ SK/FO	LV/IM

§ 5 Empfehlungen und Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Da für eine theologische Ausbildung der wissenschaftliche Umgang mit den Quellen in Schrift und Tradition entscheidend und für alle Fächer von grundlegender Bedeutung ist, wird auch jenen Studierenden, die nicht durch das Gesetz (UBVO) hierzu verpflichtet sind, dringend geraten, sich im Rahmen der „freien Wahlfächer“ entsprechende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch anzueignen. In unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität stellt die angemessene Kenntnis dieser Sprachen in den Fächern der biblischen,

historischen und systematischen Theologie die Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen dar. Im Besonderen trifft dies in folgenden Fällen zu:

- Bibelhebräisch, Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Voraussetzung für die Teilnahme an fachexegetischen AT-Seminaren und für die Diplomarbeit im Fachbereich AT;
 - Bibelhebräisch ist Voraussetzung für die Teilnahme an AT-Lektüre;
 - Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Voraussetzung für die Teilnahme an fachexegetischen NT-Seminaren und für die Diplomarbeit im Fachbereich NT;
 - Griechisch ist Voraussetzung für die Teilnahme an NT-Lektüre.
- (2) Die Studienkommission weist auch ausdrücklich auf die von der Fakultät angebotenen Module zur Absolvierung freier Wahlfächer hin. Ihre gezielte Auswahl ermöglicht eine Zusatzqualifikation, die im Diplomprüfungszeugnis vermerkt werden kann.

§ 6 Typen von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Methoden, Lehrmeinungen und Inhalte des Faches.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
- a) Proseminare (PS) sind Vorstufen von Seminaren. In ihnen werden Grundkenntnisse vermittelt und die Studierenden zur Diskussion und schriftlichen Stellungnahme angehalten.
 - b) In Seminaren (SE) werden die Studierenden zum Lernen durch Einübung in die Methoden der Forschung, zum Studium von Forschungsergebnissen und zu Kommunikation und Kooperation hingeführt. Für den Erwerb eines Zeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Seminaren beträgt 16 Studierende.
 - c) Kooperative Seminare (SK) beruhen auf einem Curriculumentwicklungsprozess, der zu einem hochschuldidaktisch innovativen Konzept geführt hat. Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei Lehrende aus unterschiedlichen Fächern und unter Nachweis der vom Studienplan her angezeigten Notwendigkeit der Kooperation. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) beträgt 8 Studierende pro Lehrender/m. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als kooperatives Seminar setzt bei zwei Lehrenden eine Mindestteilnehmerzahl von 9, bei drei Lehrenden von 17 etc. voraus.
 - d) Übungen (UE) dienen der Wiederholung und Vertiefung von Fachfragen.
 - e) Praktika (PK) haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen.
 - f) Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, für welche die Studierenden den Lehrstoff überwiegend selbständig vorzubereiten haben, damit die Lehrveranstaltung durch gezielte Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Thematik und durch die stärkere Beachtung der handelnden Personen und Prozesse im Kurs ein vertieftes Sachverständnis ermöglicht. Die Verbindung von Präsenz und virtuellen Studienteilen ist möglich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Kursen beträgt 18 Studierende.

- g) Forschungsseminare (FO) dienen der gemeinsamen Bearbeitung einer konkreten wissenschaftlichen Thematik und der Einübung eigenständiger Forschung sowie in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in einer Gruppe. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Forschungsseminaren beträgt 10 Studierende.
- h) Exkursionen (EX) dienen der Vernetzung von Wissen und konkreter Anschauung vor Ort.

§ 7 Organisation von Lehrveranstaltungen

- (1) Ein Modul besteht aus thematisch aufeinander bezogenen und inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SStd (Ausnahme Diplomarbeitsmodul im Ausmaß von 5 SStd). Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Regel innerhalb von zwei, in begründeten Ausnahmefällen bis zu vier Semestern angeboten. Neben den Fakultätsmodulen im ersten Studienabschnitt und den Diplomarbeitsmodulen gibt es auch Module im Bereich der Wahl- und der freien Wahlfächer.
- (2) Neueinführungen bzw. Einstellungen von Modulen gemäß § 3 Abs 2 lit g (Fakultätsmodule) erfolgen durch den Studiendekan auf Vorschlag der Studienkommission. Die Lehrveranstaltungen zu den Fakultätsmodulen werden laufend angeboten. Neueinführungen bzw. Einstellungen von Modulen gemäß § 3 Abs 2 lit h (Wahlfachmodule) erfolgen durch den Studiendekan nach Beratung der zuständigen Institutskonferenz und auf Vorschlag des zuständigen Institutsvorstands. Die Zahl der Wahlfachmodule regelt der Studiendekan; beim Angebot ist auf die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Fächer und eine eindeutige Bezeichnung des Moduls zu achten.
- (3) Eine gezielte Kombination des Wahlfachmoduls gemäß § 3 Abs 2 lit h mit den Lehrveranstaltungen und Modulen aus dem Bereich der freien Wahlfächer ermöglicht eine Zusatzqualifikation, die auf Antrag der/des Studierenden in das Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen ist. Für die damit verbundenen konzeptuellen Studienanforderungen stehen den Studierenden die durch den Studiendekan bestellten ModulkoordinatorInnen zur Verfügung.
- (4) Modulkoordinator/in im Diplomarbeitsmodul (§ 4 Abs 2 lit f) ist der /die Diplomarbeitbetreuer/in.
- (5) Unbeschadet des Modulangebots können Institute nach Bedarf auch einzelne nicht zu Modulen gebündelte Lehrveranstaltungen anbieten.

§ 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

- (1) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen ist in Seminaren, Kooperativen Seminaren, Kursen und Forschungsseminaren die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschränkt. (§ 6 Abs 2 lit b, c, f, g).

- (2) Wird die jeweilige Teilungsziffer überschritten, sind die Studierenden bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
- a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes;
 - b) Reihenfolge des Datums der bereits absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach;
 - c) Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

C Prüfungsordnung

Arten von Prüfungen

§ 9 Diplomprüfungen

- (1) In jedem Studienabschnitt ist eine Diplomprüfung abzulegen.
- (2) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung ist der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

§ 10 Fachprüfungen

Fachprüfungen (FP) dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach (§ 4 Z 27 UniStG). Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Prüfung ist auf die Stundenzahl Bedacht zu nehmen, die der Studienplan für das jeweilige Fach vorsieht.

§ 11 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) dienen dem Nachweis der durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Z 26 UniStG).
- (2) Die Beurteilung der Studierenden erfolgt bei Lehrveranstaltungsprüfungen nach Maßgabe des Studienplanes
 1. auf Grund einzelner Prüfungsakte am Ende der Lehrveranstaltung (Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfung)
 2. oder auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter).
- (3) Proseminare, Seminare, Kooperative Seminare, Übungen, Praktika, Kurse, Forschungsseminare und Exkursionen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (IM).

Erste Diplomprüfung

§ 12 Art und Durchführung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) und Fachprüfungen (FP) der im Studienplan für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer.
- (2) Die Reihenfolge der einzelnen Prüfungen kann vom Studierenden/von der Studierenden bei der Anmeldung selbst bestimmt werden. Bei den biblischen Fächern muss die Bibeltheologie als letzte Fachprüfung absolviert werden.
- (3) Die Fächer des Basisstudiums (B) werden mit Fachprüfungen abgeschlossen. Diese sind:

Fächer der Studieneingangsphase

Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament

Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament

Bibeltheologie Altes Testament

Bibeltheologie Neues Testament

Religionswissenschaft und Theologie der Religionen

Fundamentaltheologie

Philosophische Ethik

Philosophische Anthropologie

Geschichte der Philosophie

Metaphysik

Philosophische Gotteslehre

Kirchengeschichte

Liturgiewissenschaft

Sakramententheologie

Ökumenische Theologie

Kirchenrecht

Pastoraltheologie

Katechetik und Religionspädagogik

Christliche Gesellschaftslehre

Dogmatik

Moraltheologie

- (4) Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde.

Zweite Diplomprüfung

§ 13 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema aus einem der in § 2 Abs 1 aufgezählten Fächer (mit Ausnahme der Studieneingangsphase). Sie dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen.
- (3) Für die Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

§ 14 Art und Durchführung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen und einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums.
- (2) Die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen der in § 4 Abs 2 lit a – lit f genannten Fächer mit Ausnahme jener Fächer, die für den kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung gewählt werden;
 - c) die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus den freien Wahlfächern;
 - d) die positive Beurteilung der Diplomarbeit.
- (3) Der kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus:
 - a) Präsentation der Diplomarbeit und Prüfung aus jenem Teilgebiet des Faches, dem die Diplomarbeit angehört. Mit Zustimmung des/der Studierenden und des Studiendekans kann die Präsentation in einem sinnvollen zeitlichen Abstand zur kommissionellen Prüfung stattfinden;
 - b) Prüfung aus zwei weiteren Fächern aus § 4 Abs 2 lit a – lit e.
- (4) Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde.

§ 15 Prüfungen aus den freien Wahlfächern

Die Studierenden sind verpflichtet, über die im Studienplan vorgeschriebenen freien Wahlfächer Prüfungen abzulegen. Auf Antrag sind solche Prüfungen in das Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen.

§ 16 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der „Katholischen Fachtheologie“ wird der akademische Grad „Magistra der Theologie“ bzw. „Magister der Theologie“, lateinisch „Magistra theologiae“ bzw. „Magister theologiae“, abgekürzt jeweils „Mag. theol.“, verliehen.

§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2004 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2004/05.
- (2) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind – sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind – auf Antrag des/der Studierenden für die Fortsetzung des Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

Für den Senat:

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal
Vorsitzender
